

Dienstrecht PH 2013

BGBl. I Nr. 55 Jg. 2012

DIENSTRECHT PH 2013

Drei wesentliche Komponenten:

- Inhaltlich gleichwertige Anerkennung sämtlicher Aufgaben an der Pädagogischen Hochschule (keine Bewertung bzw. Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, auch nicht für die Lehre)
- Schaffung eines mehrgliedrigen Verwendungsbildes (keine Trennung in Lehre und Nichtlehre, alle an der PH wahrzunehmenden Aufgaben können je nach Qualifikation und vereinbarten Dienstpflichten durch die Lehrpersonen erfüllt werden)

DIENSTRECHT PH 2013

- Einführung eines flexiblen Managementmodells -
(Vereinbarungen unter den Aspekten der Vertrauensarbeitszeit als Qualitätsmerkmal einer tertiären Unternehmenskultur)

Gesetzestext:

Dienstpflichten

§ 200d. (1) / § 48g.

- (1) Die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 bis 6 (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 8) des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.
- (2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere

Gesetzestext: Dienstpflichten

- 1. Lehrveranstaltungen (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie Prüfungen abzuhalten,**
- 2. Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu erfüllen,**
- 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen,**
- 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung, mitzuwirken,**
- 5. Bildungsangebote zu entwickeln und zu betreuen und**
- 6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten.**

Gesetzestext:
Festlegung der Dienstpflichten

§ 200e. (1) / § 48. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson (**§ 200d**) / *Vertragshochschullehrperson (**§ 48g**)* unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- An die Stelle des derzeitigen Beschäftigungsausweises tritt nun durch den Abs. 1 die schriftliche Festlegung der dienstlichen Aufgaben für ein Studienjahr. Die Rektorin / der Rektor kann diesen Vereinbarungsvorgang auch an die für den jeweiligen Bereich zuständige Vizerektorin / Vizerektor oder Institutsleitung delegieren, die Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung obliegt jedoch der Rektorin / dem Rektor.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Die Inhalte dieses Arbeitsvertrages ergeben sich aus dem aktuellen Bedarf und den Aufgaben der Hochschule sowie der jeweiligen Qualifikation der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson*. Im Vordergrund stehen die Arbeitsziele der Organisationseinheit (Institut) sowie allfällige zeitliche Zielvorgaben im Sinne einer Ergebnisorientierung.
- Da dieses Vereinbarungsgespräch dem jährlich vorgesehenen Mitarbeitergespräch (§ 200l. Abs. 2 Ziffer 2 / § 48n. Abs. 2 Ziffer 1) sehr nahe kommt, bestünde die Möglichkeit, diesen Termin auch im Sinne des BDG § 45a. (Mitarbeitergespräch) zu verwenden.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Im Falle eines Verständigungskonfliktes bei der Erstellung des Arbeitsvertrages zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite ist zu beachten, dass nach PVG § 9 Abs. 2 mit der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen ist und in diesen Fällen die Rektorin / der Rektor in der Funktion der Dienststellenleiterin / des Dienststellenleiters eine Entscheidung zu treffen hat.

Gesetzestext: Lehrverpflichtung

§ 200e. (2) / § 48. (2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen.

Anmerkungen der Landesvertretung:

Ausmaß der Beauftragung mit Lehrveranstaltungsstunden (SWSt)

	PH 1	PH 2	PH 3	Institutsleiter
mindestens	160 (5)	320 (10) 160 (5)*	320 (10)	0
Regeleinsatz in der Lehre	480 (15)	480 (15)	480 (15)	-
Maximal ohne Zustimmung der Hochschullehrperson	544 (17)	640 (20)	640 (20)	0
Maximal mit Zustimmung der Hochschullehrperson	800 (25)	800 (25)	800 (25)	192 (6)

** Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 die überwiegend Aufgaben der Forschung gemäß Abs. 3 wahrnehmen*

Anmerkungen der Landesvertretung:

Übergangsbestimmung **bis 1.09.2017** für **Mindestbeauftragung**

<p>alle (PH1, PH2, PH3) die vor dem 1. September 2012 aufgenommen worden sind und seit damals ununterbrochen im Dienstverhältnis stehen</p>	<p>alle PH 2 und PH 3 die überwiegend in der Fortbildung eingesetzt sind</p>
<p>besondere fachlichen oder organisatorische Gründen</p>	<p>Fachliche Spezialisierung in Verbindung mit entsprechenden Bedarf</p>
<p>Mindestbeauftragung : 0</p>	<p>Mindestbeauftragung 160 (5) statt 320 (10)</p>

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Das Thema „Vollbeschäftigung“ kann nicht mehr wie bisher ausschließlich durch die Lehrverpflichtung dargestellt werden sondern beinhaltet darüber hinaus eine Reihe von weiteren, meist lehrbezogenen Tätigkeiten
- Typische Beispiele: Beratung und Betreuung der Studierenden, Betreuung allfälliger Fernstudienanteile innerhalb der 480 LV-Stunden, Abhaltung von Prüfungen, persönliche PH-Online-Administration,

Anmerkungen der Landesvertretung:

- **Dienstbesprechungen, Konferenzen, Mitwirkung bei lehrbezogenen Organisations- und Verwaltungsaufgaben einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung) sowie die selbstverantwortliche Teilnahme an einer angemessenen persönlichen Weiterbildung.**

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Für Tätigkeiten und Aufgaben, die nicht als lehrbezogen eingestuft werden können (z.B. Forschung, Mitglied der STUKO, Planung und Schulentwicklung, Entwicklung von Curricula) besteht nun die Möglichkeit, die Lehrverpflichtung innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten herabzusetzen.
- Das neue Dienstrecht schafft keine Mehrbeschäftigung, der Wegfall der Ferien ermöglicht einen flexiblen Einsatz der Hochschullehrpersonen während des gesamten Studienjahres (vgl. die derzeitige Arbeitszeit: 40-Stunden-Woche + Ferien = Vollbeschäftigung!)

Gesetzestext:

Dienstzeit

§ 200h. (1) / § 48k. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Auf die Aufgaben des Institutes, die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* ist dabei Bedacht zu nehmen.

Gesetzestext:

Dienstzeit

- (2) Die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* hat die in der Einteilung nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
- (3) Soweit die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs. 1 der Rektorin oder dem Rektor.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Durch die Formulierung „regelmäßig zu erfüllende Aufgaben“ vermittelt der Gesetzgeber die Intention einer flexiblen Gestaltung der individuellen Arbeitszeit (siehe auch Erläuterungen Besonderer Teil: *„Dabei führt das Abstellen (bloß) auf die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu angemessener Flexibilität“*) und beschränkt sich vorrangig auf die Abhaltung der Lehre (vgl. derzeit Stundenplan),

Anmerkungen der Landesvertretung:

- regelmäßige Anwesenheit bei planender Tätigkeit oder vergleichbaren regelmäßig stattfindenden Aktivitäten.
- Die gesamte Wochenarbeitszeit (40 Stunden = Wochenarbeitszeit) fällt jedenfalls nicht in diese Einteilung, sondern bezieht sich lediglich auf die regelmäßige Wochendienstzeit an der PH.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- In Ermangelung einer (automationsunterstützten) Erfassung der Dienstzeit (siehe Sonderbestimmungen § 2001 Ziffer 3.), womit der Gesetzgeber einem Modell der Vertrauensarbeitszeit den Vorzug gegeben hat, beschränkt sich die Kontrolle über die Einhaltung der eingeteilten Dienstzeiten (wie auch jetzt) auf die im Dienstplan vorgesehene Anwesenheit der Hochschullehrpersonen.

Gesetzestext:

Dienstplan (BDG alt)

§ 48. (2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten */der Vertragshochschullehrperson* beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen.

(2a) Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

Anmerkungen der Landesvertretung:

- Die Einhaltung der 40-Stunden-Woche fällt im Sinne der Vertrauensarbeitszeit in die Eigenverantwortung der Hochschullehrpersonen / *Vertragshochschullehrpersonen* und wird grundsätzlich an der erfolgreichen Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemessen. Für den Dienstgeber besteht nicht die Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten, da das Arbeitszeitgesetz (AZG BGBl. Nr. 461/1969 idgF) für unseren Bereich nicht anzuwenden ist.
- Die Entscheidung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an Samstagen obliegt an den Pädagogischen Hochschulen den Studienkommissionen (vgl. HZeitV § 3)

Gesetzestext:

Sonderbestimmungen BDG

§ 200l. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Hochschullehrperson nicht anzuwenden: ⁴⁾

3. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)

(2) Auf die Hochschullehrpersonen sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Sonderbestimmungen BDG

§ 68 Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden.

(7) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Hochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2013 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.

Dienstrecht PH 2013

Danke für die Aufmerksamkeit